



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-3301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/108-I/6/91

6. September 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1496 IAB

1991 -09- 10

zu 1505J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRAFF, Dr. KHOL haben am 11. Juli 1991 unter der Nr. 1505/J an mich ein schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unabhängigkeit der Verwaltungssenate gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie die dargelegte Auffassung?
2. Ist die Bundesregierung bereit, den Bundesministerien und den nachgeordneten Dienststellen des Bundes die Beachtung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der unabhängigen Verwaltungssenate - auch was den äußeren Anschein anlangt - durch ein Rundschreiben nahezu legen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Schon vom eindeutigen Wortlaut der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die unabhängigen Verwaltungssenate her kann kein Zweifel daran bestehen, daß es sich dabei um "unabhängige und unparteiische" Behörden im Sinne des Art. 6 der

- 2 -

Europäischen Menschenrechtskonvention handelt. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate ist im übrigen (wenn man von der Möglichkeit der zeitlich befristeten Bestellung absieht) bundesverfassungsgesetzlich in gleicher Weise garantiert wie jene der Richter. Dies zeigt schon die den einschlägigen Art. 87ff B-VG nachgebildete Textierung des Art. 129b Abs. 1, 2 und 4 leg.cit. betreffend die Rechtsstellung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate. Damit ist jegliche Einflußnahme der Verwaltung auf den Inhalt ihrer Entscheidungen entzogen. Dies wird freilich nicht jeglichen fachlichen Kontakt dieser Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate mit den betroffenen Verwaltungsbehörden ausschließen, und zwar jedenfalls dann nicht, wenn darin der Versuch einer solchen Einflußnahme nicht gesehen werden kann, sondern wenn es darum geht, auf die "Entscheidungen von Kontrollinstitutionen ... in positiver Weise ... zu reagieren".

Zu Frage 2:

Über den - wie erwähnt - eindeutigen Wortlaut der maßgeblichen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen und die parlamentarischen Materialien hiezu hinaus ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der unabhängigen Verwaltungssenate unter anderem in einem an sämtliche Bundesministerien gerichteten Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 13. Dezember 1990, GZ 600.127/14-V/2/90, (das auch der Parlamentsdirektion übermittelt wurde) klargestellt (vergleiche vor allem die Seiten 36ff). Zu einem weiteren Rundschreiben sehe ich keinen Anlaß.

